

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. XLIX.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Schreiben des Reg. Statthalters des Kantons Argau an das Vollziehungs-Direktorium.

Aarau den 15. August 1799.

Bürger Direktoren!

Vorgestern Nachts (den 13.) um 11 Uhr hat sich General Massena mit seinem Generalstab zu Pferd gesetzt, und so viel ich vernommen, nach Zug begeben. Gestern Morgen um 2 Uhr hat die Kanonade, und zwar auf verschiedenen Punkten von Zürich bis auf Schwyz angefangen. Gestern Morgen den 14. kam schon das Gericht, das aber nicht gegrundet war, hieher, die Franken seyen in Zürich eingerückt — aus den verschiedenen Berichten aber erhellet nur, daß dieselben bis an die Verschanzungen von Zürich vorgedrungen, aber auch durch Karabatschenfeuer von da wieder zurückgedrängt worden, wobei sie ziemlichen Schaden an Blessirten erlitten, denn von gestern Abends bis heute Mittags sind gegen 200 eingebrocht worden; hingegen wurden auch über 50 kaiserliche Gefangene hier durchgeführt. General Leeourbe soll aber mit seiner Division auf Schweiz und noch drei Stunden darüber hinaus vorgedrungen seyn — das war der Bericht von heute Morgen. Heute hat man wieder kanonieren gehört, und laut unverbürgten Nachrichten, sollen die Franken schon bis Uznach vorgedrungen seyn.

Obschon Sie, Bürger Direktoren, aus besseren Quellen nähere und bessere Berichte werden erhalten haben, so habe ich es doch meiner Schuldigkeit gemäß erachtet, Ihnen, was ich hier habe vernehmen können, mitzutheilen.

Die Division Tarreau, welche im Bezirk Brugg liegt, ist noch bis dato ruhig geblieben, obschon sie Befehl erhalten hat, marschfertig zu seyn.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungs-Stathalter

(Sig.) J. E. Feer.

Dem Orig. gleichlaut. Bern den 16. Aug. 1799.

Der Gen. Sek. des Vollz. Direktoriums,
Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 10. August.

(Fortschung.)

Zomini fordert Verweisung an die Commission über Erneuerung der Gewalten.

Kuhn: Das Direktorium ist freilich zu weit gegangen, diesen Distrikt mit einem andern zu vereinigen, allein man fordere vor allem aus Augkunst hierüber beim Direktorium, und verweise die Sache an die Commission über Erneuerung der Gewalten.

Zimmermann folgt Kuhn. Carminteran und Gapany beharren auf ihren Meinungen. Kuhns Antrag wird angenommen.

Jac. Gabr. Trog von Thun, Apotheker, 19 Jahr alt, fordert Emancipation.

Zimmermann fordert Untersuchung durch eine Commission.

Huber fordert Tagesordnung, weil der Bittsteller noch ein Jahr Geduld haben kann.

Zimmermann beharrt, und Huber vereinigt sich mit dessen Antrag, welcher angenommen wird. Kuhn, Michel und Desch werden in diese Commission geordnet.

Das große Spital in Luzern bittet um Unterstützung wegen aufgehobenen Zehnten.

Hecht: Es ist traurig genug, daß solche Anstalten beinahe aller ihrer Unterhaltungsmittel beraubt wurden, aber wir können hier nicht Hülfe schaffen, man weise also die Sache ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeindsverwaltung von Krienz bei Luzern wünscht Aufschub wegen dem gezwungenen Anleihen auf die Gemeindsgüter.

Andewerth fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission.

Nellstab begeht Verweisung ans Direktorium.

Cartier fordert Tagesordnung.

Schlumpf stimmt Nellstab bei wegen der Nähe des Kriegs.

Huber und Bourgeois stimmen Cartier bei.

Schlumpf beharrt, weil diese Gemeinde vom Krieg schon viel litt.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Der Cantons - Gerichtschreiber von Freyburg wünscht eine Verbesserung in der Organisation des obersten Gerichtshofs zur Beschleunigung der Geschäfte.

Tomini fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission.

Kuhn folgt und fodert ehrenvolle Meldung dieser zweckmässigen und gründlichen Bittschrift.

Diese Anträge werden einmuthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft.

Das Vollziehungs - Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die
— gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Eine grosse Anzahl von öffentlichen Beamten hat nun seit beinahe anderthalb Jahren Zeit und Kräfte unermüdet dem Dienste des Vaterlandes gewidmet, ohne bis dahin ihre gesetzliche Entschädigung auch nur in einem Verhältnisse mit der Dauer ihrer Verriichtungen bezogen zu haben. Manche derselben mussten ihren Wohnsitz, den Kreis ihrer Familien, und ihre gewöhnlichen Unterhaltungsquellen verlassen, und alle wurden durch Amtspflichten, mehr oder weniger, von ihren häuslichen und Berufsungelegenheiten abgezogen. Wenn auch bei einzelnen Muthlosigkeit und laue Pflichterfüllung eine sichtbare Folge der getäuschten Erwartungen war, so liegt doch in der ausdauernden Beharrlichkeit der Mehrsten ein Beweis von Bürgersinn und Vaterlandsliebe, der für die zahlreiche Classe von Beamten zu den grössten Hoffnungen berechtigt; aber unmögliche Opfer kann die Republik selbst in den Tagen der Gefahr von keinem ihrer Bürger fordern. Das Vollziehungsdirektorium sieht daher die Entschädigung der Cantonsauthoritäten, auf denen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der letzten und wesentlichsten Vollziehung der Gesetze beruht, als eines der dringendsten Staatsbedürfnisse an, und ist wirklich mit einer Maßregel beschäftigt, um die rükständigen Gehalte derselben, so weit es der Zustand der öffentlichen Einkünfte gestatten wird, entrichten zu lassen. Allein da die Unzulänglichkeit der letztern besorgen lässt, daß diese täglich sich häufende Schuld nur langsam getilgt werden könne, so ladet Euch dasselbe, B. Gesetzgeber, zur Ertheilung einer bleibenden Vorschrift ein, wodurch jeder gegründeten Klage auf einmal vorgebogen, alle Begünstigung aus persönlichen Rücksichten, die so leicht uns selbst von den reinsten

Beweggründen eingegeben werden, und alle Ungleichheit in der Austheilung unmöglich gemacht und die strenge Regel der Gerechtigkeit auch auf diesen Fall in Anwendung gebracht werde. Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ein, zu beschliessen, daß von nun an und ohne Ausnahme die Umltsgehalte aller constituirten Authoritäten der Republik, immer für den nämlichen Zeitraum und also in dem nämlichen Verhältnisse entrichtet werden, daß hiemit keine Entschädigung Statt finden könne, die sich nicht durch eine allgemeine Maßregel auf alle öffentlichen Beamten erstrecke. Je näher eine solche Verfügung die Mitglieder der ersten Gewalten selbst berührt, und je grössere Beweise von individueller Entsaugung und Aufopferung Ihr noch vor Kurzem dem Volke gegeben habt, desto gesündeter ist die Erwartung, daß, um dem Gegegenstande dieser Einladung sogleich zu entsprechen, Eure Aufmerksamkeit lediglich darauf gerichtet werden darf.

Bern, den 10. August 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Cartier unterstützt diese Bothschaft, denn es ist billig, daß, wenn die obersten Gewalten etwas an ihre Besoldung beziehen, die Cantonsobrigkeiten auch im gleichen Verhältniß bezahlt werden; überdem fodert er baldige Fortsetzung des Gutachtens der Besoldungscommission.

Zimmermann stimmt Cartiers letzterer Meinung bei, glaubt aber, daß in Rücksicht der Beamten, welche sich von Haus entfernen müssen, und denen, welche zu Haus ihre Amisgeschäfte besorgen können, ein Unterschied Statt haben dürfe; er fodert daher Verweisung an eine Commission.

Huber folgt. Couston ist gleicher Meinung, und fodert, daß auch die Agenten bald etwas für Besoldung erhalten.

Kuhn fodert Verweisung an die neue Besoldungscommission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.
Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 10. August.

Präsident: Häfelin.

Der Besluß über den bevorstehenden konstitutionellen Austritt des Senats, wird in einer neuen Absaffung verlesen.

Mittelholzer findet die Verbesserung noch

eben so mangelhaft, als das erste mal, und will also den Beschlüß heute wieder verworfen.

Zaslin will die Verbesserung durch das Bureau allein besorgen lassen.

Meyer v. Aarau hält die Sache für wichtig genug, um den Beschlüß sogleich neuerdings zu verworfen.

Der Beschlüß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Der Beschlüß wird verlesen und angenommen, der die bei der Kanzlei des Direktoriums angestellten Personen, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Nationalshazamt unmittelbar zu bezahlen verordnet.

Ein Beschlüß wird verlesen, folgenden Inhalts:

„Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Jul. — in Erwagung, daß die Colloktion der Glaubiger nichts anders ist, als die Folge eines Geldstags — schreitet der große Rath zur Lagesordnung, dahin begründet, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben könne.“

Zaslin rath zu einer Commission, da ihm die Sache noch zweifelhaft vorkommt; der Sinn und Wille der Constitution scheint ihm das Gesetz vom 12. April 1799 in seiner Wirkung bis auf den 12. April 1798 zurückzusezen.

Lüthi v. Sol. will den Beschlüß sogleich annehmen: unser Gesetz über das Concursrecht sagt bestimmt: daß es vom 12. April 1798 aus als geltend angesehen seyn soll; nur auf Geldstage, die vor diesem letztern Datum statt fanden, bezieht sich dieser Beschlüß, der in der Ordnung ist.

Mittelholzer stimmt auch zur Annahme, glaubt aber gegen Lüthi, daß unser Gesetz über gleiche Concursrechte, nur vom Tage, an dem es gegeben ward, Kraft haben könne.

Bay findet den Beschlüß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er sich geirrt habe, das Gesetz ist seinem Inhalt nach nur vom 12. April 1799 an in Kraft.

Meyer v. Aarau findet, das Gesetz sey noch unvollständig, um völlige Gleichheit zu bewirken — er kennt Orte, wo des nahern Hauses Schuld von der der entfernten bezahlt wird.

Der Beschlüß wird angenommen.

Am 11. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

In ländische Nachrichten.

Schafhausen. Nebst einer vom 16. Jul. datirten Proklamation wurde folgender Entwurf einer

Zwischenregierung für den K. Schafhausen, wie solcher dem Erzherzog Karl vorgelegt, und von ihm genehmigt worden war, auf dem Lande bekannt gemacht:

„Die sechzig Ausschüsse der Bürgerschaft sezen zum Grunde, daß unsre alte durch eine Dauer von vier Jahrhunderten erprobte und ehrwürdige Verfassung, bestehend aus den von der Bürgerschaft erwählten Kleinen und Großen Räthen, unter zweien Bürgermeistern, mit den nachbenannten Modifikationen wieder hergestellt werden soll. Hierzu bewegt uns nicht nur der einmütige Wunsch der ganzen Bürgerschaft, und die Überzeugung, daß diese Verfassung die tauglichste für uns sey, sondern auch die von des Herrn General en Chef Erzherzog Karl königl. Hoheit bei Dero Einzug in die Schweiz zu allgemeiner Beruhigung erlassene Proklamation scheint uns dazu zu berechtigen. Doch dieses alles mit dem ausdrücklichen Verstand, der sich aus der ganzen politischen Lage unsers Vaterlandes ergiebt, daß diese Regierung blos eine Zwischenregierung seye; daß damit weder den Rechten der Stadtbürger noch den Wünschen der Landschaft, noch auch den wohlgemeinten Bemühungen derjenigen, welche künftig eine Konstitution für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Recht und Besognis haben werden, auf keine Weise und im allermindesten nicht vorgegriffen werde. Die nach der Lage der Umstände und hauptsächlich zur Erzielung der so heilsamen Eintracht zwischen Stadt und Land erforderliche Modifikationen dieser Interimsregierung sollen folgende seyn: 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteien, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distrikterichte unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter wie seither, einzige aus Bürgern desselbigen Distrikts erwählt werden. (NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rudlingen und Buchberg, welche seither dem Distriktericht zugetheilt waren, solle es freigesetzt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schafhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.) 2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den Kleinen Rath. 3. In Appellationen von den Landgerichten und in Hauptcriminaffällen, wo über Bürger vom Land oder über Fremde, welche Criminaffällen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Beisitzer des seitherigen Kantonsgerichts waren, wosfern sie nemlich bei dieser Stelle bleiben wollen, zu dem Kleinen Rath berufen werden, welcher über Criminaffälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den Großen Rath, mit Zuzug desses